

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Audiogramm-Ordnung

Stand: 16.06.2026

Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck	3
§2 Mindestanforderungen.....	3
§3 Nachweise.....	3
§4 Betrug, Fälschung und Sanktionen.....	4
§5 Audiogramm bei Vereinswechsel und Überprüfung.....	4
§6 Verfahren	4
§7 Verfahrensablauf zur Einreichung und Überprüfung von Audiogrammen	5
§8 Aktualisierungspflicht	6
§9 Datenschutz	6
§10 Ausnahmen und Sonderregelungen	6
§11 Rückwirkende Überprüfung der Spielberechtigung.....	6
§12 Inkrafttreten und Gültigkeit.....	7

Geltungsbereich:

Diese Ordnung gilt für alle gehörlosen Athletinnen und Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen, die vom Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGSV) organisiert oder anerkannt werden. Sie dient der Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und der Wahrung der Rechte der Athletinnen und Athleten.

§1 Zweck

(1) Die Audiogramm-Ordnung hat folgende Ziele:

- Sicherstellung fairer Wettkämpfe im Gehörlosensport.
- Schutz der Rechte gehörloser Athletinnen und Athleten
- Prävention von Betrug, Fälschung und Manipulation von Hörtests.
- Schaffung transparenter Regeln für Vereine, Athletinnen, Athleten und Passstelle bzw. Controlling

§2 Mindestanforderungen

- (1) Für die Teilnahme an DGSV-Wettkämpfen ist ein Hörverlust von mindestens 55 Dezibel Voraussetzung.
- (2) Ein Hörverlust unter 55 dB berechtigt nicht zur Teilnahme an Wettkämpfen.
- (3) Das Audiogramm muss von einem anerkannten Facharzt ausgestellt sein.
- (4) Das Dokument muss lesbar, vollständig und aktuell sein.
- (5) Bei Verdacht auf Fehlangaben oder Unstimmigkeiten kann das Präsidium eine erneute Prüfung verlangen.

§3 Nachweise

- (1) Das Audiogramm muss enthalten:
 - Name und Geburtsdatum der Athletin / des Athlets
 - Datum der Untersuchung
 - Grad des Hörverlusts in Dezibel
 - Unterschrift und Stempel des Arztes oder der Einrichtung
- (2) Änderungen der Hörfähigkeit oder medizinische Gutachten müssen umgehend eingereicht werden.
- (3) Eine offizielle Erklärung der Athletin bzw. des Athleten, dass die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde und dass die geltenden Regelungen eingehalten werden.

§4 Betrug, Fälschung und Sanktionen

- (1) Jede Form von Betrug, Manipulation oder Fälschung eines Audiogramms wird streng geahndet.
- (2) Verstöße werden rechtlich verfolgt und können zu strafrechtlichen Konsequenzen nach §16 DGSV-Rechtsordnung führen.
- (3) Zusätzlich behält sich der DGSV vor, Sanktionen zu verhängen, z. B.:
 - Sperre von Wettkämpfen
 - Ausschluss aus DGSV-Veranstaltungen
 - Rückforderung von Medaillen oder Platzierungen

§5 Audiogramm bei Vereinswechsel und Überprüfung

- (1) Bei einem Vereinswechsel innerhalb des DGSV bleibt die Pflicht zur Vorlage eines gültigen Audiogramms bestehen.
- (2) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Aktualität des Audiogramms kann ein neues Dokument über die Vereinsdatenbank angefordert werden.
 - Der Termin zur Vorlage des Audiogramms muss durch eine Vertretung der DGSV begleitet werden.
- (3) Auch beim Vereinsaustritt ist die Athletin bzw. der Athlet verpflichtet, der Aufforderung zur Vorlage des Audiogramms nachzukommen.
 - Der bisherige Verein ist verpflichtet, die notwendige Übermittlung des Dokuments sicherzustellen.
 - Sollte trotz mehrfacher Aufforderung kein neues Audiogramm vorgelegt werden, wird das vorgelegte Audiogramm als ungültig gewertet.
- (4) Sanktionen bei Verweigerung:
 - Die Ablehnung, ein gültiges Audiogramm vorzulegen, führt zur Sperre für Wettkämpfe, bis ein korrektes Dokument eingereicht wurde.
 - Verweigert der Verein die Unterstützung oder die Übermittlung, kann der DGSV die Sanktionen gegen Vereine verhängen, z. B.:
 - Ausschluss von DGSV-Wettkämpfen
 - Sperre für Teilnahme an DGSV-Veranstaltungen
 - Androhung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Vereinsführung
 - Rückwirkende Wertung der Ergebnisse, an denen die Athletinnen und Athleten teilgenommen haben.

§6 Verfahren

- (1) Alle Audiogramme sind über die Vereinsdatenbank beim DGSV einzureichen.
- (2) Die Unterlagen werden vertraulich behandelt und dürfen nur zur Überprüfung der Wettkampfberechtigung genutzt werden.

- (3) Bei Unklarheiten oder Streitfällen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Athletin bzw. des betroffenen Athleten sowie des Vereins. Rechtsmittel richten sich nach der DGSV-Rechtsordnung.
- (4) Die Referentin bzw. Referent für Vereinsdatenbank prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Gültigkeit.

§7 Verfahrensablauf zur Einreichung und Überprüfung von Audiogrammen

- (1) Erstmalige Einreichung
 - Die Athletin bzw. der Athlet reicht das Audiogramm über den zuständigen Verein in der Vereinsdatenbank des DGSV ein.
 - Der Verein bestätigt die Identität der Athletin bzw. des Athleten sowie die Vollständigkeit der Unterlagen.
 - Die Referentin bzw. der Referent für die Vereinsdatenbank prüft die eingereichten Dokumente auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- (2) Prüfung und Freigabe
 - Nach erfolgreicher Prüfung wird die Wettkampfberechtigung in der Vereinsdatenbank vermerkt.
 - Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen wird der Verein zur Nachreichung aufgefordert.
 - Bis zur abschließenden Prüfung kann die Wettkampfberechtigung ausgesetzt werden.
- (3) Anlassbezogene Überprüfung
 - Das Präsidium kann jederzeit eine erneute Überprüfung eines Audiogramms anordnen, wenn begründete Zweifel an dessen Echtheit, Aktualität oder Richtigkeit bestehen.
 - Die Athletin bzw. der Athlet und der Verein wird schriftlich über die Überprüfung informiert.
 - Für die Vorlage eines neuen Audiogramms wird eine angemessene Frist gesetzt.
- (4) Durchführung einer Nachuntersuchung
 - Die Nachuntersuchung muss bei einer anerkannten audiologischen Fachstelle oder Fachärztin bzw. einem Facharzt erfolgen.
 - Der Untersuchungstermin muss durch eine vom DGSV benannte Person begleitet werden.
 - Die Kostenregelung richtet sich nach der jeweiligen Entscheidung des Präsidiums.
- (5) Entscheidung
 - Nach Abschluss der Prüfung entscheidet das Präsidium über die Gültigkeit des Audiogramms und die Wettkampfberechtigung.
 - Die Entscheidung wird der Athletin bzw. dem Athleten sowie dem Verein schriftlich mitgeteilt.

(6) Folgen bei Nichtmitwirkung

- Werden angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, ruht die Wettkampfberechtigung bis zur vollständigen Klärung.
- Eine vorsätzliche Verweigerung der Mitwirkung kann als Verstoß gegen diese Ordnung gewertet werden.

(7) Rechtsmittel

- Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung können Rechtsmittel gemäß der DGSV-Rechtsordnung eingelegt werden.
- Die Fristen und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der DGSV-Rechtsordnung.

§8 Aktualisierungspflicht

- (1) Die Athletin bzw. der Athlet verpflichtet sich, bei einer Veränderung der Hörfähigkeit ein aktuelles Audiogramm erstellen zu lassen und dieses dem Verband unaufgefordert vorzulegen.

§9 Datenschutz

- (1) Die übermittelten Audiogramme werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich gespeichert.
- (2) Zugriff haben ausschließlich die Referentin bzw. Referent für Vereinsdatenbank und Passstelle bzw. Controlling.
- (3) Die Daten dürfen nur für die Überprüfung der Wettkampfberechtigung verwendet werden.

§10 Ausnahmen und Sonderregelungen

- (1) In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen, z. B. bei medizinischen Besonderheiten, die die Hörfähigkeit beeinflussen.
- (2) Jede Ausnahmeentscheidung wird schriftlich dokumentiert.

§11 Rückwirkende Überprüfung der Spielberechtigung

- (1) Unbeschadet des Inkrafttretens dieser Ordnung zum 01.07.2026 kann der DGSV bereits erfolgte Teilnahmen an Wettkämpfen auf Grundlage dieser Ordnung nachträglich überprüfen, sofern begründete Zweifel an der damaligen Wettkampfberechtigung bestehen.
- (2) Die nachträgliche Überprüfung dient ausschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme zum Zeitpunkt des jeweiligen Wettkampfes erfüllt waren.

-
- (3) Werden im Rahmen der Überprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- nachträgliche Aberkennung von Ergebnissen oder Platzierungen,
 - Rückforderung von Medaillen oder Auszeichnungen,
 - Einleitung von Verfahren gemäß DGSV-Rechtsordnung.
- (4) Die betroffene Athletin bzw. der betroffene Athlet sowie der zuständige Verein sind vor einer Entscheidung anzuhören.
- (5) Rechtsmittel gegen Entscheidungen richten sich nach der DGSV-Rechtsordnung.

§12 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen und Anpassungen der Ordnung erfolgen durch das Präsidium des DGSV.